

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben den 5. September 1876.)

12. Landesherrliche Verordnung, vom 30. August 1876, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Nelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic.

erkunden hiermit:

Nachdem das Bedürfniß einer Revision der die Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Vorschriften sich fühlbar gemacht und diese Statt gefunden hat, finden Wir Uns, auf Vortrag Unserer Landesregierung, bewogen, dieselben durch anderweite Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage zu ersehen und verordnen zu diesem Behufe was folgt:

§. 1.

An Sonn-, Fest- und Vastagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§. 2.

Oeffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerboläden, Magazinen, Marktständen und Verkaufsständen, der Handel im Umherziehen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Vastagen in der Regel nicht gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§. 2) finden Statt:

1) bei dem Verkaufe der Arzneimittel in Apotheken, welcher auch während des Gottesdienstes geschehen darf;

2) bei dem Verkaufe von Ob- und anderen dem täglichen Bedürfnisse dienenden kleinen Waaren außer den Zeiten der Gottesdienste.